

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Hahn b. M.**

vom **17. Jan. 2022**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung vom 08.07.2011, geändert durch Satzung vom 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- I. Überlassung einer Grabstätte**
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- A. Reihengrabstätten
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 100,00 € |
| 2. für Verstorbene ab 5 Jahre | 200,00 € |
- B. Urnenreihengrabstätten
Erstbestattung im Urnengrabfeld 175,00 €
- C. Wiesengrabstätten
Überlassung eines Urnenwiesengrabes 350,00 €
- D. Gemischte Grabstätten
Zweitbelegung von Reihen-, Urnenreihen- und Wiesengrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche 150,00 €
- II. Anfertigen der Grabstätte und Abfuhr überschüssiger Erde**
- A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 110,00 € |
| 2. für Verstorbene ab 5 Jahre | 590,00 € |
- B. Beisetzung einer Urne 175,00 €
- C. Abfuhr der überschüssigen Erde je Grabstätte 60,00 €
- D. Grabstätten, die im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durch den Gebührenschuldner selbst oder einen Dritten auf dessen Kosten angefertigt werden 0,00 €
- III. Benutzung der Leichenhalle**
- | | |
|---|---------|
| 1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 4 Tagen | 40,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 11,00 € |
| 2. Reinigung der Leichenhalle und der Vorhalle | 45,00 € |

IV. Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung der Grabstätte zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 0,00 € |
| 2. für Verstorbene ab 5 Jahre | 300,00 € |
| B. Urnenreihengrabstätten | 150,00 € |
| C. Urnenwiesengrabstätten | 50,00 € |
| D. Gemischte Grabstätten | |
| Die Gebühren für die Einebnung werden einmalig je Grabstätte erhoben und richten sich nach der Grabstättenart der Erstbelegung. Bei der Benutzung einer gemischten Grabstätte durch zusätzliche Beisetzung einer Asche sind die noch nicht erhobenen Einebnungsgebühren gemäß den Gebührentatbeständen für die Erstbelegung erstmalig mit der Zweitbelegung zu entrichten. | |

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Hahn b. M. hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.05.2017, geändert durch Satzung vom 28.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hahn b. M.,

P. Reis

Roland Reis
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 04 / 2022 am 28.01.2022

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 28.01.2022
Im Auftrag

J. Mohr
Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

